

Demonstrationen der Ls. Trp.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Truppenhilfe bei Brandfällen

Das Vorhandensein von Luftschutztruppen mit ihrer besonderen Ausrüstung erhöht, besonders wenn sie ohnehin im Dienste stehen, die Fähigkeit der Armee zur Hilfeleistung auch in Friedenszeiten. Der Truppeneinsatz bei Natur-, Brand- und technischen Katastrophenfällen muss aber in der Regel von den in erster Linie zuständigen zivilen Behörden oder ihren Hilfsorganisationen besonders angefordert werden. Dies ist bisher bei zwei grösseren Brandausbrüchen, wo Luftschutztruppen in der Nähe stationiert waren, und in kleinerem Ausmass zum vorsorglichen Brandschutz anlässlich zweier Ausstellungen, an denen der Luftschutz ohnehin auch beteiligt war, geschehen.

Als am 29. März 1953, einem Sonntag, auf der Südseite des *Lopperberges* am Alpacher See ein Waldbrand ausbrach und sich rasch ausdehnte, sahen sich die zunächst eingesetzten Zivilfeuerwehren vor gewaltige Aufgaben gestellt. Der Kommandant der Feuerwehr von Stans erkundigte sich daher bald bei der in der dortigen Kaserne Wil untergebrachten III. Kp. der Ls. RS 47 nach der Möglichkeit militärischer Hilfeleistung. Die nicht im Urlaub befindlichen Wehrmänner, welche sich gerade beim Mittagessen befanden, formierten sich freiwillig zu einem aus 2. Of., 4 Uof. und 32 Rekr. bestehenden *Détachement*, das mit 3 Motorspritzen (2 leichte, 1 schwere), je 64 Transport- und Druckschläuchen sowie Werkzeugen, Lampen und Uebermittlungsgeräten auf 3 privaten Lastwagen und 1 Jeep ausrückte.

Der Schadenplatz befand sich in Höhen von 100 bis 250 m über dem See und wies eine Steilheit von 60 — 80% auf. Vorerst handelte es sich um einen heimtückischen Bodenbrand von 300 — 500 m Breite, der sich im trockenen Torf bis zu 50 m weit unterirdisch durchfrass. Anderntags brach um 14 Uhr ausserdem ein 200 m von der ersten Brandstelle entferntes Flugfeuer aus. Die Bekämpfungaktionen wur-

den durch Steinschlag stark gefährdet und erschwert. Dagegen konnten sie auch in der Nacht durch den Einsatz eines von der Flab-RS in Emmen angeforderten Scheinwerfers fortgesetzt werden. Die Ls. Kp. war auch am 3., 4. und 5. Tag abwechslungsweise je zur Hälfte am Brandort eingesetzt, während die andere Hälfte jeweils zu einer Abbruchübung in Luzern disloziert werden musste.

Die am See in Stellung gebrachte schwere Motorspritze speiste die mit einem 300 m langen Stahlseil und Umlenkrollen über Felsen und Geröll nach oben verbrachten leichten Motorspritzen. Die anderen Lasten wurden mit Tragreifen befördert. Ferner konnte ein Verbindungsnetz aufgebaut werden, das trotz den erst während eines Tages mit Funkgeräten befassten Rekruten gut funktionierte. Viele Rekruten mussten zur Beobachtung der Steinschläge kommandiert werden. Dadurch konnten Unfälle, nicht aber Materialschäden, vermieden werden.

Eine andere Hilfsaktion vollzog sich in der Nacht des 23./24. April 1953 in Genf-Carouge, wo die I. Kp. des dort im Wiederholungskurs befindlichen Ls. Bat. 7 bei einem gefährlichen Fabrikbrand zum Einsatz kam.

In beiden Fällen hat die Hilfeleistung durch die Luftschutztruppe den gebührenden Dank und die Anerkennung der zuständigen Lokalbehörden gefunden. Auch die Tagespresse hat darüber lobend berichtet. Solche Vorfälle bilden einen selbsttätigen Bestandteil der Aufklärung über den Bevölkerungsschutz. Sie sind überdies geeignet, die Wechselbeziehungen zwischen militärischem und zivilem Luftschutz aufzuzeigen, d. h. den ergänzenden und begrenzten Charakter der Truppenhilfe und die Bedeutung des vorausgesetzten Bestehens örtlicher Schutzorganisationen. Gesamthaft betrachtet, zeigt sich daraus jedenfalls der Wert einer sinnvollen Verwendung von Luftschutz- und Militärkrediten in Krieg und Frieden. a.

Demonstrationen der Ls. Trp.

In Liestal und Genf wurden am 27. bzw. 29. Mai 1953 Demonstrationen der Ls. RS 47 und 46 für die Offiziere der Zonen-, Kreis- und Regionsstäbe des Territorialdienstes durchgeführt. Gestützt auf mündliche Orientierungen wurde den zahlreich erschienenen Zuschauern zunächst das Material und die Einzelausbildung der Ls. Trp. vorgeführt. Anschliessend erfolgte der ernstfallmässige Einsatz der Truppe in einer bombardierten Häusergruppe, welche an Realistik den Verhältnissen im Kriege möglichst nahe zu kommen versuchte. Jedenfalls hinterliessen diese Vorführungen starke Eindrücke, die auch in der Lokalpresse ihren Niederschlag fanden. Gleichsam eine

«Demonstration innerhalb der Demonstration» war die Teilnahme von über 50 Quartierwarten von Baselstadt in Liestal, wodurch die Notwendigkeit ziviler Schutzorganisationen, vor allem der Hauswehren, als weitgehende Voraussetzung aller Luftschutzmassnahmen und besonders der Tätigkeit der neuen Luftschutztruppe hervorgehoben wurde.

Eine weitere Demonstrationsgelegenheit von grosser propagandistischer Wirkung in breiter Öffentlichkeit ergab sich über das Wochenende von Mitte Mai 1953 anlässlich der Artillerietage in *Luzern*. An diesem von Zehntausenden von Menschen besuchten Grossanlass beteiligte sich auch die Luftschutztruppe mit einer

geschickt angeordneten Ausstellung ihres Materials und ihrer Werkzeuge in der vom Eidg. Schützenfest her bekannten grossen Halle. Ausserdem wurden auf der Allmend einzelne Geräte, wie Motorspritzen und Kompressoren, im Betrieb gezeigt. Obschon bei diesem

Anlass die Artillerie im Mittelpunkt stand und die anderen Waffengattungen nur zu Gast waren, konnte doch das Interesse eines grossen Teiles der Besucher auch für die Belange des Bevölkerungsschutzes nutzbar gemacht werden. a.

Luftschutz-Massnahmen

Die Hauswehren nicht vergessen!

Zeitungsberichten zufolge bemüht man sich behördlicherseits, einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, das aus dem verwerfenden Volksentscheid über die zweite *Schutzraum-Vorlage* entstanden ist. Es stellt konsequenter Ueberlegung und mutigem Einstehen ein gutes Zeugnis aus, dass der Versuch unternommen werden soll, das nach wie vor notwendigerweise anzustrebende Ziel durch eine gemilderte Vorlage zu erreichen. Die Umfragen des Eidg. Militärdepartementes bei den Kantonsregierungen und Städten haben mehrheitlich ergeben, dass ein Obligatorium für die Einrichtung von Schutzräumen auch in *Altbauten* unumgänglich erscheint, der Kreis der davon erfassten Ortschaften aber auf solche in der Grösse von 3000 bis 5000 Einwohnern beschränkt werden soll. Ausserdem wird empfohlen, die Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden auf 50% zu erhöhen, so dass Hauseigentümern und Mietern die Bestreitung der anderen Hälfte der Kosten verbliebe.

Dazu ist einmal zu sagen, dass ein Obligatorium für die Errichtung von Schutzräumen in *Neubauten*, und zwar schon in Ortschaften von 1000 Einwohnern an, bereits seit zwei Jahren in Kraft steht. Man könnte also keineswegs behaupten, dass sich das Volk der Einsicht in die Notwendigkeit von Schutzräumen, deren Wert durch Kriegserfahrungen mannigfach erwiesen ist, grundsätzlich verschlüsse. Sonst wäre nämlich nicht diese erste, vom Parlament unter dem Eindruck «kalter» und «heisser» Kriegsschauplätze verantwortungsbewusst beschlossene Vorlage unbestritten geblieben. Es sei aber auch nicht vergessen, dass damals eine Motion der nationalrätlichen Kommission gutgeheissen wurde, in dem (ausser dem Verlangen nach einer Ausdehnung des Obligatoriums auf *Altbauten*) der Bundesrat auch darum ersucht wurde, das Problem der Hauswehren und der Kriegsfeuerwehren zu ordnen.

In der Tat *bedingen sich Schutzräume und Hauswehren gegenseitig*. Auf beiden Gebieten sind erfreuliche Ansätze zu erkennen, nämlich: die obligatorische Errichtung von Schutzräumen in Neubauten einerseits, und die Ausbildung höheren Personals für die Hauswehren andererseits. Gegenüber den Bestrebungen nach weiterem Ausbau der Organisationen der Hauswehren (durch die Ausbildung der Gebäudewarte und ihrer Mitarbeiter, welche das grösste Kontingent stellen),

hat man bisher mit einigem Recht einwenden können, dass diese sich auf eine genügende Zahl von Schutzräumen stützen müssen. Nun sind solche — wenigstens teilweise, wenn auch in beschränktem, ungenügendem Umfang — vorhanden, und zwar einmal noch vom letzten Kriege her und weiter aus den alljährlich zu Tausenden entstehenden Neubauten. Es wäre daher durchaus gerechtfertigt, auch auf dem Gebiete der Hauswehren einen weiteren Schritt nach vorwärts zu machen.

Es ist nämlich zu bedenken, dass Schutzräume und Hauswehren nicht nur gegenseitig voneinander abhängig sind, sondern sich auch *gegenseitig fördern*: Wo Schutzräume gebaut werden, drängt sich ohne weiteres die Bildung von Schutz- und Rettungsorganisationen in den einzelnen Häusern auf. Wo andererseits die Organisation der Hauswehren bereits weiter fortgeschritten ist, macht sich die Forderung nach Schutzräumen zwangsläufig von selbst geltend. Angesichts des teilweisen Misserfolges beim Schutzraumbau, dem aber eine ausgesprochen gute Stimmung bei der Ausbildung des Hauswehrpersonals gegenübersteht, lässt sich vom taktischen Gesichtspunkt die Ueberlegung vertreten, ob es nicht empfehlenswert wäre, das Schwergewicht der behördlichen Anstrengungen bis auf weiteres auf die Hauswehren zu verlegen. Inzwischen müsste allerdings dafür gesorgt werden, dass das bestehende Obligatorium für den Schutzraumbau in neuen Häusern in den Kantonen und Gemeinden konsequenter durchgeführt wird, denn die Diskrepanz zwischen der effektiven Bautätigkeit und der Zunahme der Schutzräume ist offenkundig noch zu gross.

Schliesslich ist die einleuchtende Feststellung am Platze, dass mit den Hauswehren *Zehntausende von Menschen erfasst* und zu einer an sich bescheidenen Tätigkeit verhalten werden, die auch in Friedenszeiten nutzbringend angewendet werden kann, während sie im Falle einer neuen Kriegsgefahr geeignet ist, den Fatalismus zu überwinden und die Wehrbereitschaft im äusserst wichtigen zivilen Teil der Landesverteidigung zu stärken. Es darf daher füglich behauptet werden, dass über die Organisation von Hauswehren die praktische Einsicht in die Notwendigkeit einer weiteren Förderung des Schutzraumbaus auf breiter Grundlage verankert werden kann. a.